

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit Überlassung in eine Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Auftragnehmers über. Dieses gilt auch für gefährliche Abfälle und jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder der Deklaration entsprechen oder welche wertlos sind.

Die rechtliche Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe geht mit dem Eigentum auf den Auftragnehmer über.

Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfangs der Abholung sämtliche erforderlichen Dienstleistungen im Bereich der Entsorgungswirtschaft, u.a. die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung und/oder die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der Abfälle einschließlich der Beförderung, Behandlung sowie des Lagerns und Ablagerns von Abfällen entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk sowie den Landesabfallgesetzen.

Haftung / Unterbeauftragung Dritter

Ergänzend zu der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers im Zuge des Eigentumsüberganges haftet der Auftragnehmer unbeschränkt:

- a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
- b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; sowie
- c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit er den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Der vorstehende Haftungsumfang gilt auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen.

Der Auftragnehmer hat die Leistung grundsätzlich selbst zu erbringen. Für den Fall, dass er Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen will, hat er hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung der DS Entsorgungs- und Dienstleistungs-GmbH einzuholen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, welche nach diesem Absatz von ihm beauftragt werden, sämtlichen Verpflichtungen in gleichem Maße nachkommen wie er selbst und Anforderungen jedweder Art, die an ihn selbst gestellt sind, in gleichem Maße erfüllen.

Der Auftragnehmer unterhält eine entsprechende Versicherung, über die sämtliche Schadensfälle und somit auch seine Haftung gemäß dieser Bestimmung versichert sind.

Einhaltung von Gesetzen

Der Auftragnehmer wird seine Aufgaben entsprechend allen jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk sowie den Landesabfallgesetzen sowie sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften ausführen.

Wettbewerbsverbot

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeglichen Wettbewerb zum Auftraggeber zu unterlassen, unabhängig davon, ob dies auf eigene oder fremde Rechnung geschieht. Der Auftragnehmer wird jegliche direkte oder indirekten Handlung gegenüber den Kunden des Auftraggebers unterlassen, welche darauf gerichtet ist, den Kunden abzuwerben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Auftraggeber vor.

Höhere Gewalt / sonstige Hinderungsgründe

- a) Soweit und solange der Auftragnehmer durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder andere Ereignisse höherer Gewalt), an der Erfüllung der betroffenen Vertragspflicht ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Verpflichtungen.

Der Auftraggeber ist vom Eintritt einer vorgenannten Störung und der zugrundeliegenden Umstände unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können. Die vertraglichen Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Frist.

Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- b) Für den Fall, dass der Auftragnehmer aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, den Auftrag nicht auszuführen, hat er dieses ausreichend und nachvollziehbar (z.B. durch Fotos, schriftliche Beschreibung) zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Preise

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise sind Festpreise für den vereinbarten Zeitraum, etwaige Preisanpassungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaige entgegenstehende Regelungen werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitgeteilten oder in sonstiger Weise bekannt gewordenen Daten und Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln, nur für Zwecke der Umsetzung dieses Vertrages zu verwenden und Dritten nur insofern zu offenbaren, als dies aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, welche Informationen er ggf. wann an welche Dritte weitergegeben hat.

Datenschutz

Wir verweisen auf die Datenschutzerklärung der Landbell Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH unter <https://www.landbell.de/datenschutz/> sowie darauf, dass die DS Entsorgungs- und Dienstleistungs-GmbH mit der Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme eine gruppeninterne Datenvereinbarungsvereinbarung gem. § 26 DSGVO abgeschlossen hat und somit Verantwortlicher im Sinne des § 26 DSGVO ist.